

Zur gefälligen Verständigung der dem löblichen Gremium angehörigen Buchhändler beehrt man sich zu eröffnen, daß das Finanzministerium mit Erlaß vom 12. Oktober 1889, Z. 35.052, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern in betreff der Stempelbehandlung der aus dem Auslande eingeführten Zeitschriften nichtpolitischen Inhaltes folgendes angeordnet hat:

1. Mit Rücksicht auf den im § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 23. Oktober 1857, R.-G.-Bl. 207, ausgesprochenen Grundsatz, wonach ausländische Zeitungen in Ab- sichts auf die Gebühr wie die inländischen zu behandeln sind, hat für die Beurteilung der Stempelpflicht derselben, sie mögen durch die k. k. Postanstalt oder im Buchhandelswege bezogen werden, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Inhalt und das programmäßige Erscheinen derselben im Auslande maßgebend zu sein.

2. Zeitschriften, welche in, aus mehreren, nach ihrem Inhalte und nach der Art des Erscheinens im Auslande stempelpflichtigen Nummern zusammengesetzten Heften eingebracht werden, unterliegen für jede Nummer eines solchen Heftes der gesetzlichen Gebühr, ohne Unterschied, ob die einzelnen Nummern in ihrer Original-Ausstattung belassen worden sind, oder ob auf diesen die Titellöpfe u. s. w. entfernt und der dadurch frei gewordene Raum durch einen anderen Text ausgefüllt wurde.

Die auf den Umschlägen aufgedruckten Bezeichnungen, z. B. »Ausgabe für Oesterreich«, »Erscheint alle 14 Tage« sind daher nicht entscheidend.

3. In gleicher Weise sind auch die nach Semestern oder Jahrgängen gebundenen Zeitschriften, wozu auch die für die Jugend berechneten und in der Regel am Schlusse des Jahres in Prachtbänden eingeführten Zeitschriften gehören, zu behandeln, wobei aber die im § 1 Zähl 3 lit. a des Gesetzes vom 6. September 1850, R.-G.-Bl. 345, enthaltene Bestimmung zu berücksichtigen kommt, wonach bei der Einfuhr jene Nummern als stempelfrei zu behandeln sind, die von einem älteren Tage der Herausgabe als einem halben Jahre herrühren.

4. Für die im Buchhandelswege bezogenen Hefte und Bände treten die in den Punkten 2 und 3 enthaltenen Anordnungen mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

In diesen wenigen Zeilen liegt, obwohl denselben eine gewisse gerechte Grundlage den inländischen Unternehmungen gegenüber nicht abgesprochen werden darf, eine solche heute beinahe noch unfassbare Summe von Erschwerungen des Verkehrs, Zeitverlusten und Belastungen, daß es beinahe unmöglich erscheint, deren Konsequenzen auch nur im entferntesten zu ermessen. Nicht nur die periodischen Brodartikel jedes Sortimentes, die Stützen des Kolportagevertriebes: »Gartenlaube« in beiden Heftausgaben, »Ueber Land und Meer«, »Zur guten Stunde«, »Schorer's Familienblatt«, »Neue Illustrierte Zeitung« und wie sie sonst heißen mögen, werden davon betroffen, sondern auch »Der Bazar« und »Illustr. Frauenzeitung« sind in ihren österreichischen Ausgaben vom 1. Januar 1890 ab der Stempelung unterworfen, nachdem das ursprüngliche Programm dieser Unternehmungen auf wöchentlichem Erscheinen basiert. Ich habe erst gestern zufällig Kenntnis von dieser Neuerung, welche, wie oben gesagt, der Wiener Corporation amtlich noch nicht notificiert worden ist, erlangt und die hiesigen Kollegen sofort durch Rundschreiben davon verständigt. Die Mehrkosten, respektive Erhöhung des Abonnementspreises, betragen für jedes der oben erwähnten Journale jährlich 48 bis 52 Kreuzer; jeder Kollege kann leicht berechnen, welche Gesamtsummen an Stempel seine Kontinuationen zukünftig repräsentieren!

Nach heute von mir eingeholten Erkundigungen, schweben die Verhandlungen der beiden dabei beteiligten Ministerien schon seit langer Zeit über diesen Gegenstand, und es handelt sich dabei

weniger um neue Verordnungen, als um die Reaktivierung älterer, bisher nachsichtig gehandhabter Gesetze, deren schärfste Beobachtung dem Staatsschatz ab 1. Januar 1890 neue und reiche Einnahmequellen eröffnen soll. Die neue Verordnung ist somit lediglich eine Geltendmachung älterer Gesetze, mit strenger Durchführung derselben. — Unter anderem werden in dieser Richtung als wichtig bezeichnet:

A. Verordnung vom 23. Oktober 1857 betreffs Zeitschriftenstempel bestimmt, daß ausländische Zeitungen in Absichts auf die Gebühr den inländischen gleichzuhalten sind, und daß stempelpflichtig jene inländischen periodischen Zeitschriften nicht politischen Inhaltes sind, welche Insertionen aufnehmen.

B. Verordnung vom 23. November 1858 bestimmt, daß der Stempelabgabe alle Zeitschriften des In- und Auslandes unterworfen sind, welche ein- oder mehrmal die Woche erscheinen.

Kaiserl. Patent vom 6. September 1850 ordnet an, daß stempelfrei nur diejenigen Zeitungen sind, welche von einem älteren Tage der Herausgabe als einem Jahre herrühren. Weiters: daß bei jenen Zeitungen, die im gemeinschaftlichen Postvereine erscheinen, auf die Verträge Rücksicht genommen werde.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes 1881, hervorgerufen durch Gebrüder Rubinstein betreffs der »Deutschen Blätter«, bestimmt, daß stempelpflichtig alle Wochenschriften sind, welche im Inlande in einem längeren Zeitraum als einer Woche zur Ausgabe gelangen.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes 1888, hervorgerufen durch Wiltshlo, Herausgeber der »Deutsch-östr. Volkszeitung« in Krummau, betreffs des »Illustrierten Unterhaltungsblattes«, der Wochenbeilage dieser Zeitung, die aus Stuttgart bezogen wird, bestimmt, daß diese Beilage stempelpflichtig ist und daß dies nach dem programmäßigen Erscheinen der Zeitschrift zu beurteilen ist, nicht nach der Beilage.

Die ausdrückliche Einbeziehung der Modzeitsungen (»Bazar«, »Frauenzeitung«) ist an maßgebender Stelle betont worden. Wenn über die beinahe als unabwendbar anzusehende Preiserhöhung der Heftausgaben u. ab 1. Januar hinweggegangen und deren naturgemäße Ueberwälzung auf das konsumierende Publikum als beruhigend bezeichnet würde, bleibt doch eine fatale Erschwerung unserer mühsam errungenen Transportvorteile übrig, welche der Buchhandel mit großen Opfern aufrecht erhält. Man vergegenwärtige sich das Bild einer Massenfertigung an den Stuttgarter und Leipziger Ballentagen, bei dem Eintreffen der Modzeitsungen — und denke sich in die zukünftigen neuen Komplikationen der Deklarierung hinein, deren unabsichtliche Mängel heute bereits in so rücksichtsloser Weise geahndet werden. Jeder Ballen, wohl ausnahmslos, enthält eine oder die andere der zukünftig stempelpflichtigen Unternehmungen in mehr oder weniger großer Anzahl; abgestempelt wird nur bis 2 Uhr mittags; welche Zeitverluste, welche Laufereien! — Die Exemplare der betroffenen Unternehmungen, welche franko Wien an einzelne Kommissionäre geliefert werden, können in Zukunft gar nicht mehr in Paketen für die Adressaten verpackt nach Wien kommen; sie müssen vielmehr erst abgestempelt und dann eingepackt werden, was abermals mit großen Zeitverlusten verknüpft ist. Jede Manipulation in größerem Stile hat ihr Ende gefunden; denn der Begriff Probeheft, Probenummer wird von unseren Zollorganen schon heute nicht mehr anerkannt — zukünftig ist eben alles stempelpflichtig. Nebstbei hört jeder transitierende Verkehr auf, da die Extrabelastung von 48 bis 52 kr. pro Jahr für Stempel allein, die österreichischen Firmen der Möglichkeit beraubt, außerhalb der Grenzpfähle etwas absetzen zu können. Der Transitverkehr mit Ungarn, welches keinen Zeitungsstempel kennt, ist für die Wiener Kommissionäre verloren; Umtausch, Remission der gestempelten Hefte bedeutet Verlust u. u.